



## **Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2019**

---

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 für die Stadt Neustadt an der Orla einschließlich Ortsteile Breitenhain-Strößwitz, Lichtenau, Moderwitz und Neunhofen die Hebesätze der Grundsteuer A auf 395 v. H. und der Grundsteuer B auf 395 v. H. für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt.

Für den Ortsteil Stanau betragen, lt. Eingliederungsvertrag, die Hebesätze der Grundsteuer A 270 v. H. und der Grundsteuer B 380 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BStBL I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November 2019 fällig.

Grundsteuern mit einem Jahresbetrag bis 15,00 € sind zum 15. August 2019 und Grundsteuern mit einem Jahresbetrag bis 30,00 € jeweils in einer Hälfte zum 15. Februar und 15. August 2019 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Neustadt an der Orla, Markt 1, Abteilung Steuern, angefochten werden.

R. Weiße  
Bürgermeister